

## Vermessungsstelle

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Kataster- und Vermessungsamt  
Mühlenstraße 18 c  
17389 Anklam

Standort: Anklam  
Amt: Kataster- und Vermessungsamt  
Hausanschrift: Mühlenstraße 18 c, 17389 Anklam  
Auskunft erteilt: Herr Türr  
Zimmer: 210  
Telefon: 03834-8760-3402  
Telefax: 03834-8760-9099  
E-Mail: [katastervermessung@kreis-vg.de](mailto:katastervermessung@kreis-vg.de)

### Sprechzeiten :

**Di:** 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
**Do:** 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung

## Vermessungsobjekt:

<b>Antrags-Nr.</b>	201700306	<b>Gemarkung</b>	Gummlin
<b>Gemeinde</b>	Stolpe auf Usedom	<b>Flur</b>	1
<b>Lage</b>	Dorfstraße 20	<b>Flurstück</b>	271

## Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

### Landkreis Vorpommern-Greifswald, Mühlenstraße 18 c, 17389 Anklam

während der Geschäftszeiten: 9:00 – 16:00 Uhr

in der Zeit vom 05.07.2017 bis zum 02.08.2017

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

### Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 15.06.2017

